

Harzer Gleitschirmschule
Herrn Knut Jäger
Amsbergstraße 10
38667 Bad Harzburg

Gmund, 04.02.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Butterberg", 38667 Bad Harzburg - Westerde

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Harzer Gleitschirmschule vom 02.02.2021 die Erlaubnis „Butterberg“ des DHV vom 23.06.2016 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Butterberg“ in Bad Harzburg – Westerde vom 20.06.2001, zuletzt verlängert am 23.06.2016, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Harzer Gleitschirmschule und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Butterberg
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Westerde,
38667 Bad Harzburg-Westerode, Landkreis Goslar
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Butterberg Startplatz“
Koordinaten: N 51°53'16.66" O 10°34'23.91
Flur 3, Flstck. 131,132
Höhe: 328 m
Höhendifferenz: 75 m

Startrichtung: N-NO

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein (HG, GS), Doppelsitzer
GS, Grundausbildung GS, bedingt geeignet für
Grundausbildung HG

Landeplatz

Bezeichnung: „Butterberg Landeplatz“

Koordinaten: N 51°53'28.66" O 10°34'26.69"

Flurnr. 3, Flurst. 128, 129, 130

Höhe: 253 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein (HG, GS)

Eignung: A-Schein, B-Schein (HG, GS), Doppelsitzer
GS, Grundausbildung GS, bedingt geeignet für
Grundausbildung HG

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Vor Beginn des Flugbetriebes sind alle Piloten darauf hinzuweisen, dass der Flugbetrieb in einem Landschaftsschutzgebiet durchgeführt wird und diese Tatsache ein besonders rücksichtsvolles Verhalten erfordert.
2. Die Piloten sind vor Beginn des Flugbetriebes darauf hinzuweisen, dass das angrenzende Naturschutzgebiet „Butterberg“ nicht betreten werden darf. Auf die Befolgung dieses Verbotes ist im Verlauf des Flugbetriebes zu achten.
3. Das Gelände ist für Ausbildungsflüge Gleitsegeln uneingeschränkt geeignet, für Hängegleiterrausbildung nur bedingt geeignet. Die Wettersituation muss entsprechend geeignet sein.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.06.2001 wurde erstmals durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Butterberg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 23.06.2016 bis zum 31.12.2020 verlängert.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

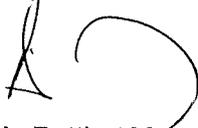
Der Geländehalter hat bereits im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Goslar gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 09.12.2020 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen für weitere 5 Jahre.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb